

56. Ist für die Klage auf Löschung einer Hypothekpfändung (oder -verpfändung) das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig?
C.P.D. § 24.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. April 1902 i. S. C. Konkursm. (Nl.)
w. M. Wwe. (Bekl.). Rep. VII. 67/02.

- I. Landgericht Weimar.
 II. Oberlandesgericht Jena.

Die in Weimar ansässige Firma A. C. war Gläubigerin einer im Grundbuche des Amtsgerichtes Saalfeld — Landgerichtsbezirk Rudolstadt — auf den in Saalfeld belegenen Grundstücken ihres Schuldners eingetragenen Hypothekforderung, die auf Antrag der jetzigen Beklagten durch Arrestbeschluß des Landgerichtes Weimar vom 11. Mai 1900 gepfändet wurde. Nach Ausbruch des Konkurses über das Vermögen der Firma A. C. erhob der Konkursverwalter gegen die gleichfalls in Weimar wohnende Beklagte Klage beim dortigen Landgerichte, mit der er die Arrestpfändung sowohl auf Grund des § 30 R.D., als auch deshalb, weil der Pfändungsbeschluß dem § 829 C.P.D. nicht entspreche, anfocht. Der Klageantrag, soweit er hier interessiert, ging dahin:

unter Aufhebung des Arrestbefehles die Beklagte zu verurteilen, die laut Verfügung des Amtsgerichtes Saalfeld vom 15. Mai 1900 erfolgte Eintragung der Zwangspfändung aufzuheben und zu löschen.

Die auf § 24 C.P.D. gestützte Einrede der Unzuständigkeit des Landgerichtes Weimar wurde von den beiden vorderen Instanzen für begründet erachtet, vom Reichsgerichte dagegen verworfen.

Gründe:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist von dem in den Gründen desselben vorkommenden Satze beherrscht, daß für die Klage auf Löschung einer Eintragung im Grundbuche das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig sei, auch wenn die Klage keine dingliche, sondern eine persönliche sei. In dieser Allgemeinheit ist der Satz nicht richtig, wie bereits in der Entscheidung des Reichsgerichtes, V. Civilsenates, vom 18. Januar 1890,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 384,

näher dargelegt ist. Bei dem Streite insbesondere darüber, ob ein Pfandrecht an einer Hypothek zu Recht besteht, oder nicht, ist die Eintragung im Grundbuche, bezw. der Antrag auf Löschung der Eintragung ohne Einfluß auf die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 24 C.P.D. Dies ergibt sich daraus, daß die Verpfändung wie die Pfändung einer Briefhypothek in das Grundbuch überhaupt

nicht eingetragen wird. Wenn nun auch die vorliegend gepfändete Hypothek nach Art. 192 Einf.-Ges. zum B.G.B. und nach Art. 19 des Sachsen-Meiningischen Ausführungsgesetzes vom 9. August 1899 in Verbindung mit Art. 4 der Sachsen-Meiningischen Verordnung vom 16. Dezember 1899, das Grundbuch betr., als eine Hypothek anzusehen ist, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes abgeschlossen ist, und wenn auch nach § 830 Absf. 1. 2 C.P.D. die Zwangspfändung einer solchen Hypothek ihre volle dingliche Wirkung erst durch die Eintragung in das Grundbuch erlangt, so kann doch selbstverständlich in Ansehung des Gerichtsstandes nach § 24 C.P.D. kein Unterschied zwischen dem Pfandrechte an einer Briefhypothek und dem an einer Sicherungshypothek bestehen; das eine wie das andere ist ein dingliches Recht an einer Hypothekforderung. Daraus folgt, daß im vorliegenden Rechtsstreite nicht sowohl die Löschung des Pfändungseintrages im Grundbuche, als vielmehr die im Klageantrage gleichfalls begehrte Aufhebung des vom Landgerichte Weimar erlassenen Pfändungsbeschlusses den Kernpunkt bildet. Hätte sich das Landgericht Weimar dies klar gemacht, daß der Kläger in erster Linie Aufhebung einer von diesem Gerichte selbst erlassenen Vollstreckungshandlung fordert, so würde es vermutlich Bedenken getragen haben, auszusprechen, daß zu dieser Aufhebung ein anderes Gericht ausschließlich zuständig sei. Indes braucht hierauf nicht weiter eingegangen zu werden. Auch wenn man unterstellt, daß es in betreff der Zuständigkeit keinen Unterschied mache, ob die Freiheit einer Hypothek von einem Pfändungspfandrechte, oder von einem Vertragspfandrechte geltend gemacht wird, sind die Ausführungen des Berufungsgerichtes nicht haltbar. Sie beruhen auf der Meinung, daß durch die Geltendmachung der Freiheit einer Hypothek von der Belastung mit dem Pfändungspfandrechte die Hypothek selbst, also eine dingliche Belastung einer unbeweglichen Sache, „geltend gemacht“ wird. Diese Meinung verkennt die Bedeutung, in der der Ausdruck „geltend machen“ im § 24 C.P.D. gebraucht ist. Im letzteren Sinne wird nicht das Recht geltend gemacht, das den Klagegrund, sondern das Recht, das den Klagegegenstand, den Inhalt des Klageantrages bildet. Der Berufungsrichter selbst führt aus, daß es bei Prüfung des Gerichtsstandes der belegenen Sache nicht auf den Klagegrund, sondern auf den Inhalt des Klageantrages ankomme. Wenn demnach der

Eigentümer eines Grundstückes vom Beklagten das Anerkenntnis verlangt, daß das Grundstück mit der vom Beklagten behaupteten Dienstbarkeit nicht belastet sei, so wird mit dieser Klage nicht das den Klagegrund bildende Eigentum, sondern die Freiheit des Grundstückes von einer dinglichen Belastung „geltend gemacht“. Diese Freiheit allein ist Klagegegenstand; über sie allein wird eine in Rechtskraft übergehende Entscheidung getroffen. Das Eigentum kann auch in einem Prozesse über eine Dienstbarkeit streitig sein; geltend gemacht wird es im Sinne des § 24 C.P.D. bei der negatorischen Klage nur durch Erweiterung des Klagantrages, bei der konfessorischen Klage nur durch Erhebung einer Widerklage gemäß § 280 C.P.D. Mit gutem Grunde ist deshalb in § 24 neben der Eigentums- auch die Eigentumsfreiheitsklage als eine davon verschiedene Klage angeführt. Die gleiche Unterscheidung kann und muß aber auch bei der Klage eines Hypothetgläubigers gemacht werden. In einem Falle, wie dem hier vorliegenden, ist die Hypothek wohl Klagegrund, aber nicht Klagegegenstand; dies ist vielmehr nur die Frage, ob die Hypothek mit dem Pfändungspfandrechte belastet ist, also die Freiheit der Hypothek von einer dinglichen Belastung. Diese Klage würde unter den § 24 C.P.D. nur fallen, wenn die Hypothek eine unbewegliche Sache wäre. Daß dies nicht der Fall, bedarf keiner weiteren Erörterung. Aus § 1551 B.G.B. ergibt sich, daß das Gesetzbuch die Hypotheken nicht einmal zum unbeweglichen Vermögen rechnet, geschweige denn als unbewegliche Sachen ansieht.

Die Meinung des Berufungsgerichtes findet auch in den von ihm angeführten reichsgerichtlichen Entscheidungen keine Stütze; in allen dort behandelten Fällen drehte sich der Streit um die Beziehungen einer Hypothek oder anderen dinglichen Last zu dem belasteten Grundstücke, was hier nicht der Fall ist. Die Entscheidung des vormaligen preussischen Obertribunales vom 16. Januar 1865 (Entsch. desl. Bd. 53 S. 312) betrifft zwar einen gleichen Fall, wie er hier streitig ist; allein sie gründet sich auf den § 111 A.G.D. I. 2, der den Gerichtsstand der Sache zuließ für Klagen, bei welchen ein dingliches Recht auf die Sache zu Grunde liegt. Der § 24 C.P.D. verlangt aber mehr als ein „Zugrundeliegen“.

Fällt schon die angestellte Klage nicht einmal als negatorische Freiheitsklage unter den § 24 C.P.D., so bedarf es kaum der Er-

wähnung, daß für den rein persönlichen Anfechtungsanspruch wegen Gläubigerbenachteiligung der ausschließliche Gerichtsstand der belegenen Sache überhaupt nicht in Frage kommen kann.“ . . .